

17.05.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4668 vom 12. April 2016  
des Abgeordneten Christian Möbius CDU  
Drucksache 16/11729

### **Deutliche Verzögerung bei der Auszahlung der Vergütung von Berufsbetreuern im Bereich des Amtsgerichts Köln**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der letzten Zeit mehren sich Beschwerden von Berufsbetreuern, die ihre Vergütung durch das Amtsgericht, Betreuungsgericht, in Köln festsetzen lassen. Die Auszahlung der festgesetzten Vergütung erfolgt ausgesprochen schleppend. Teilweise wird berichtet, dass die monatelange Verzögerung bei der Auszahlung zu Mindereinnahmen von bis zu 70 Prozent bei den Berufsbetreuern führt.

Als Grund für die Verzögerung wird seitens des Betreuungsgerichts die Umstellung des Computersystems benannt. Den Berufsbetreuern wird wenig Hoffnung gemacht, dass sich der Zustand in naher Zukunft ändern wird.

In Zweifeln führt dies zu einem existenzbedrohenden Zustand für die Berufsbetreuer, da nicht gewährleistet ist, dass die Steuervorauszahlungen fristgerecht bedient werden können. Nicht fristgerecht geleistete Zahlungen von Steuerschulden führen beim Berufsbetreuer schnell zum Vorwurf der Unzuverlässigkeit, so dass für die Berufsbetreuer die Gefahr besteht, aus ihrem Amt entlassen zu werden.

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 4668 mit Schreiben vom 13. Mai 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Vergütung von Berufsbetreuern richtet sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Gemäß § 9 S. 1 VBVG kann die Vergütung nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Das Entstehen des Vergütungsan-

Datum des Originals: 13.05.2016/Ausgegeben: 20.05.2016

|  |
|--|
| Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a> |
|--|

spruchs verpflichtet den Betreuer jedoch nicht, den Vergütungsantrag unmittelbar einzureichen. Er kann seine Vergütungsanträge aus verschiedenen Betreuungen auch zeitlich zusammenfassen und seine entstandenen Ansprüche zum Beispiel viertel-, halb- oder jährlich geltend machen. Die Festsetzung der Vergütungsansprüche des Betreuers gegen den Betreuten bzw. die Staatskasse richtet sich nach § 168 i.V.m. § 292 Abs. 1 FamFG. Bei Antragstellung hat der Betreuer die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten darzustellen, um dem Gericht die Überprüfung der Festsetzungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Bei Festsetzungen gegen den Betreuten ist dieser vorher anzuhören. Sofern nicht eine Festsetzung nach § 168 Abs. 1 S.1 FamFG erfolgt, gelten nach Satz 4 für die Festsetzung von Ansprüchen, die sich gegen die Staatskasse richten, die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sinngemäß.

**1. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass im Bereich des Amtsgerichts, Betreuungsgerecht, in Köln fällige Vergütungsansprüche für Berufsbetreuer nur schleppend ausbezahlt wird?**

Das Justizministerium erreichen gelegentlich Beschwerden über die Bearbeitungsdauer bei den Gerichten unseres Landes, darunter insbesondere solche betreffend das Amtsgericht Köln als das größte Präsidialamtsgericht Nordrhein-Westfalens.

Die konkrete Thematik betreffend, sind in jüngerer Zeit zuletzt im Jahr 2015 vereinzelte Beschwerden geäußert worden, das Amtsgericht Köln nehme verspätet Auszahlungen von Betreuervergütungen vor. Der Präsident des Amtsgerichts Köln hat seinerzeit berichtet, dass die damals vorübergehend eingetretenen Bearbeitungsrückstände auf dem Zusammentreffen mehrerer längerfristiger Erkrankungen und der Einführung einer neuen Software (Judica-Betreuung) in der Betreuungsabteilung beruhten, er aber die Problematik erkannt und die Betreuungsabteilung personell deutlich so verstärkt hatte, dass die Rückstände wieder abgebaut werden konnten.

Im März und April 2016 sind im Justizministerium nunmehr erneut vereinzelte Beschwerden über seitens des Amtsgerichts Köln verspätet vorgenommene Auszahlungen von Betreuervergütungen eingegangen, zu denen daraufhin der nachgeordnete Geschäftsbereich um Bericht gebeten wurde.

**2. Wie begründet die Landesregierung die schleppende Auszahlung von festgesetzten Vergütungen für die Berufsbetreuer?**

Beim Amtsgericht Köln werden pro Jahr rund 21.000 Auszahlungen von Betreuervergütungen mit einem Gesamtvolumen von zuletzt über 9,8 Millionen Euro im Jahr 2015 gebucht. Die zwischenzeitlich aufgetretene - temporäre - Verzögerung bei der Auszahlung der Betreuervergütungen ist maßgeblich auf einen vorübergehenden personellen Engpass zurückzuführen.

Mit der Vornahme von Anweisungen der Betreuervergütungen sind bei dem Amtsgericht Köln insgesamt fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes betraut, von denen zwei seit März bzw. Juli 2015 langzeiterkrankt sind. Durch temporäre Personalverstärkungen aus anderen Bereichen war es dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln bis zum 31.12.2015 möglich, diese Personalausfälle so weit auszugleichen, dass eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 17 Arbeitstagen bis Ende 2015 gewährleistet werden konnte. Der Präsident des Amtsgerichts Köln hat berichtet, dass ihm eine Fortsetzung der personellen Hilfeleistungen für

diesen Bereich über den 01.01.2016 hinaus im Hinblick auf die im Januar 2016 erfolgte Umstellung auf das Verfahren EPOS.NRW, welche sich personalaufwendig gestaltete, sowie angesichts des Umstandes, dass es sich bei der Anweisung der Betreuungsvergütungen um eine Spezialmaterie handelt, zunächst nicht sogleich möglich war.

Naturgemäß sind bei der Einführung eines neuen IT-Systems wie EPOS.NRW trotz Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen Anlaufschwierigkeiten unvermeidlich. Geschuldet ist dies auch den weitergehenden Informationsmöglichkeiten des Programms EPOS.NRW, die ohne die entsprechenden Eingaben nicht generiert werden könnten. Nach entsprechender Einarbeitung und der damit einsetzenden Routine dürfte sich der zeitliche Aufwand aber noch minimieren.

Darüber hinaus haben sich vereinzelt Verzögerungen ergeben, die auf die Versendung von Akten an Gutachter zurückzuführen sind. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit kann nur bei vorliegender Verfahrensakte bescheinigt werden.

- 3. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um den dargestellten Missstand dauerhaft zu beheben?**
- 4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Berufsbetreuern kurzfristig zu helfen, damit diese ihre Verbindlichkeiten erfüllen können?**
- 5. Wann wird das dargestellte Problem endgültig behoben sein?**

Die Fragen 3., 4. und 5. werden zusammen beantwortet.

Der Präsident des Amtsgerichts Köln hat die Betreuungsabteilung mittlerweile durch den Einsatz weiterer Mitarbeiter deutlich personell verstärkt. Soweit die Beschwerdeführer Zahlungsrückstände beklagt haben, konnten diese mittlerweile weit überwiegend zur Auszahlung gebracht werden. Soweit darüber hinaus noch Rückstände bestehen, erwartet der Präsident des Amtsgerichts Köln deren vollständigen Abbau bis zum Ende der 20. Kalenderwoche dieses Jahres. Er wird die Situation weiter beobachten und soweit erforderlich noch weitere Personalverstärkungen vornehmen.